

# People and Organisation Newsflash



## ***Visa&Immigration – aufenthaltsrechtliche Änderungen in Deutschland durch den Brexit***

**Der Brexit geht mit Änderungen im deutschen Aufenthaltsrecht für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen einher. Bis zum 31. Dezember 2020 sichert ihnen das Austrittsabkommen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Freizügigkeitsrecht und die damit verbundenen Freiheitsrechte. Allerdings regelt nun eine Neuerung des Freizügigkeitsgesetz /EU (FreizügG/EU) einen Übergangszeitraum, bis zu dem britische Staatsangehörige einen speziellen Aufenthaltstitel beantragen müssen; auch für Einreise, Aufenthalt und Berufstätigkeit in Deutschland sind dann ab dem 01.01.2021 neue Regeln zu beachten.**

### ***Änderungen des Freizügigkeitsrechts durch die Neuregelung des FreizügG/EU***

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 1. Februar 2020 bedingt, dass sich die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für in Deutschland lebende britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen ändern. Dazu hat die Europäische Union mit dem Vereinigten Königreich ein Austrittsabkommen geschlossen, das die bisherigen Freizügigkeitsrechte für britische Staatsangehörigen weiter gelten lässt. Im Austrittsabkommen, das für alle EU-Länder gleichermaßen gilt, wurde vereinbart, dass bis zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 zunächst keine Änderungen im Aufenthaltsrecht zu beachten sind. Diejenigen britischen Staatsangehörigen, die bis zum 1. Januar 2021 freizügigkeitsberechtigt waren, das heißt rechtmäßig in Deutschland leben oder arbeiten, behalten dieses Recht in der Regel auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bei.

Am 24. November trat nun das „*Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht*“ in Kraft. Darin ist geregelt, dass britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die über den 31. Dezember hinaus in Deutschland leben, sich **bis zum 30. Juni 2021 bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen müssen** und dafür ein neu gestaltetes Aufenthaltsdokument (**Aufenthaltskarte-GB**) erhalten. Soweit die britischen Staatsangehörigen nicht in Deutschland wohnen, aber hier arbeiten und ebenfalls bereits von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, können sie anstelle der Aufenthaltskarte-GB die **Grenzgängerkarte-GB** erhalten.

Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die eine Drittstaatsbürgerschaft besitzen (Kinder oder Ehegatte), die bereits ein Aufenthalts- oder ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland haben, brauchen nichts zu tun. Sie erhalten von der Ausländerbehörde eine entsprechende Mitteilung, um die bisherigen Dokumente gegen die neue Aufenthaltskarte-GB sowie die Grenzgängerkarte-GB auszutauschen.

#### **Auswirkungen auf britische Staatsangehörige bis 31.12.2020**

Um die Rechte aus dem Austrittsabkommen geltend zu machen, müssen britische Staatsangehörige am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen beziehungsweise ihren Lebensschwerpunkt in Deutschland haben sowie freizügigkeitsberechtigt sein. Letzteres bedeutet, dass sie selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig, arbeitssuchend oder beispielsweise als Rentner oder Studierender in Deutschland sind.

Aus Perspektive der Arbeitgeber ist zu beachten, dass britische Staatsangehörige, die bereits **vor dem 31. Dezember 2020 im deutschen Unternehmen beschäftigt waren, zunächst unverändert weiterbeschäftigt werden können. Das bis zum 30. Juni 2021 zu beantragende Aufenthaltsdokument ist dem Arbeitgeber vorzulegen.** Britische Staatsangehörige, die hingegen erst nach dem 1. Januar 2021 zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen, gelten dann als Drittstaatsangehörige und benötigen eine Arbeitserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde.

Um das Aufenthaltsdokument für in Deutschland lebende britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen zu erhalten, muss kein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Für die Anzeige des Aufenthalts stellen die Ausländerbehörden spezifische (Online-)Formulare zur Verfügung. Lediglich die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt genügt allerdings nicht als Anzeige, sondern die Anzeige muss unbedingt noch separat bei der Ausländerbehörde erfolgen. Die Ausländerbehörde prüft dann die Erteilungsvoraussetzungen und kann im Einzelfall auch Nachweise über den Wohnsitz in Deutschland am 31. Dezember 2020 und darüber hinaus verlangen.

Eine Ausnahme ergibt sich für Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die bereits ein deutsches Aufenthaltstitel (in Form einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte) besitzen. In diesem Fall wird keine zusätzliche Anzeige über den Aufenthalt bei der Ausländerbehörde benötigt, da die Ausländerbehörde automatisch den Austausch des Dokuments einleitet.

### ***Auswirkungen auf britische Staatsangehörige ab 01.01.2021***

Britische Staatsangehörige und auch ihre Familienangehörigen, die bis zum 31.12.2020 nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht in Deutschland Gebrauch gemacht haben, fallen grundsätzlich nicht unter die nun geschaffenen Regelungen, auch wenn das Austrittsabkommen noch Restanwendungsfälle zulässt. Sie werden wie alle anderen Drittstaatsangehörigen behandelt und benötigen für längere Aufenthalte oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland einen Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde. Für andere als Kurzaufenthalte und bestimmte Arbeitsaufenthalte im Schengen-Raum brauchen sie ab dem neuen Jahr vor der Einreise ein Visum.

### ***Auswirkungen auf britische Staatsangehörige, die nach Deutschland entsandt sind***

Das Austrittsabkommen findet keine Anwendung auf Fälle einer Dienstleistungserbringung nach Deutschland, bei denen ein britisches Unternehmen Arbeitnehmer nach Deutschland entsendet. Entsprechend erhalten diese Personen keine Aufenthaltskarte-GB oder eine Grenzgängerkarte-GB. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der entsandte Arbeitnehmer in Deutschland wohnhaft ist oder ein anderes eigenes Recht aus dem Austrittsabkommen geltend machen kann.

Diese britischen Arbeitnehmer müssen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz beantragen. Abweichend von den üblichen Regelungen ist den britischen Staatsangehörigen dafür eine Frist bis **zum 31. März 2021** eingeräumt worden. Bis dahin sind der Aufenthalt und auch die Ausübung einer bis dahin rechtmäßig ausgeübten Erwerbstätigkeit erlaubt.

### ***Fazit***

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gelten britische Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige und fallen nicht mehr unter das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger. Sofern britische Staatsangehörige jedoch die Voraussetzungen nach dem Austrittsabkommen in mehreren Staaten erfüllen, bleibt das Freizügigkeitsrecht für diese Staaten bestehen.

## **Visa&Immigration/ EU-Meldepflichten: Aktualisierungen im italienischen Meldeportal**

**Die italienischen Behörden haben die Anmeldefunktionen für die bestehende EU Posted Worker (EUPW)-Meldeplattform Cliclavoro aktualisiert. Die Anmeldung wurde seit dem 15. November 2020 durch die Anmeldung u.a. mit SPID (*Sistema Pubblico di Identità Digitale*), einem digitalen Authentifizierungssystem, ergänzt.**

### **Implementierung und Registrierung von neuen Nutzern**

Das italienische Arbeitsministerium verantwortet die Koordination des Meldeportals in Bezug auf die EU-Meldungen, die bei Geschäftsreisen und Entsendungen nach Italien übermittelt werden müssen. Seit dem 6. November 2020 ist es nicht mehr möglich, sich als neuer Nutzer in dem dafür vorgesehenen Cliclavoro-Portal zu registrieren. Das ist nur für bereits bestehende Nutzer möglich. Neue Nutzer müssen die aktualisierten Anmeldeoptionen nutzen, um ein Konto anzulegen und um ihre bevorstehenden Reisen melden zu können. Dafür stehen mehrere Registrierungsmöglichkeiten zur Verfügung, wie z. B. die Anmeldung mit SPID.

### **Was ist SPID?**

SPID (*Sistema Pubblico di Identità*) ist ein digitales Authentifizierungssystem für private Nutzer und Unternehmen. Jeder, der ein SPID-Konto besitzt, kann sich darüber mit seinem Benutzernamen und Passwort im Cliclavoro-Portal anmelden. Die SPID-Identität ist eine digitale Identität, die mit einer italienischen Steuernummerkarte oder Gesundheitskarte verknüpft ist. SPID muss separat bei einem der gelisteten Identity Provider beantragt werden.

Die SPID-Identität kann nur von italienischen Staatsbürgern oder Inhabern einer italienischen Identitätskarte beantragt werden, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Steuernummer sind. Im Falle von EUPW-Meldungen bedeutet dies, dass der gesetzliche Vertreter des Unternehmens sein persönliches SPID-Konto verwenden muss, um die Registrierung durchzuführen.

### **Alternative Anmeldemöglichkeiten**

Alternativ zur Anmeldung via SPID stehen den Nutzern folgende Anmeldeverfahren zur Verfügung:

- CIE (Carta di Identità Elettronica) - italienischer Personalausweis. Dieser kann nur von italienischen Staatsbürgern verwendet werden.
- eIDAS - Elektronische Identifizierungs- und Vertrauensdienste auf der Grundlage der EU-Verordnung EU Nr. 910/2014.
- Ausländische Staatsangehörige ohne eIDAS. Die Website enthält Links zu einem [Leitfaden](#) zur Validierung der digitalen Identität für die Verwendung im Cliclavoro-Portal.

PwC wird Sie laufend zu diesem sowie anderen aktuellen Themen informieren und nützliche Tipps zu Visa&Immigration herausgeben. Weitere Informationen und Praxishinweise finden Sie in dem Praxisbuch 'Expats in Germany - Inbound and Outbound'. Unter folgenden Link kann das Buch bestellt werden: <https://www.degruyter.com/view/title/505415>.

---

## Über uns

### Ihr Ansprechpartner

#### *Frankfurt*

**Theresa Anna Rzeppa**  
Tel.: +49 (0)69 9585 5162  
[theresa.anna.rzeppa@pwc.com](mailto:theresa.anna.rzeppa@pwc.com)

#### *Redaktion*

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Heike Hollwedel**  
Tel.: +49 (0)89 5790 6130  
[heike.hollwedel@pwc.com](mailto:heike.hollwedel@pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:  
[SUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:  
[UNSUBSCRIBE\\_PEOPLE\\_ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitglieds-gesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitglieds-gesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.